

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Tee-Nager Wildnis-Tage

Stand: September 2026

A. Allgemeines

1. Veranstalter, Geltungsbereich und Vertragspartner

Veranstalter und Vertragspartner der unter der Bezeichnung „Tee-Nager“ angebotenen Wildnis-Ferientage, Camps und Ausflüge ist die Popkultur Produktions GmbH, Türkenschanzplatz 7/2, 1180 Wien, FN 190640 d, UID ATU49385204, gergana@rossacher.com, M: 0664 9731151, im Folgenden „Veranstalter“.

Diese AGB gelten für die Buchung von und die Teilnahme an allen Tee-Nager-Angeboten und werden mit der Anmeldung Vertragsbestandteil. Bei minderjährigen Teilnehmer:innen wird der Vertrag mit der buchenden erziehungsberechtigten Person geschlossen.

2. Begriffe

Angebot: ein gesondert ausgeschriebenener Einzeltag oder ein mehrtägiges Camp.

Beginn: der in der Ausschreibung genannte Betreuungsbeginn des ersten Betreuungstages.

Erziehungsberechtigte: die bei der Anmeldung genannten erziehungsberechtigten Personen.

Kontaktperson: die bei der Anmeldung für die Erreichbarkeit während der Betreuung angegebene Person. Das kann eine erziehungsberechtigte Person sein.

Schriftlich: per E-Mail, per Brief oder als Nachricht direkt an den Veranstalter über den bei der Anmeldung bekanntgegebenen Kommunikationskanal. Beiträge in einer Elterngruppe gelten nicht als Erklärung gegenüber dem Veranstalter.

B. Buchung und Zahlung

3. Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot der buchenden Person zum Abschluss des Vertrags über das gewählte Angebot. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung durch den Veranstalter zustande. Die Bestätigung enthält die Zahlungsinformationen.

Mehrtägige Camps, die als Gesamtangebot ausgeschrieben sind, sind nur als Ganzes buchbar. Eine tageweise Buchung oder anteilige Verrechnung ist bei ihnen nicht vorgesehen. Gesondert ausgeschrieben Einzeltage können einzeln gebucht werden.

4. Teilnahmebeitrag, Zahlung und Geschwisterrabatt

Alle Teilnahmebeiträge sind Endpreise in Euro inklusive allfälliger Umsatzsteuer.

Der Teilnahmebeitrag ist innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Bestätigung, spätestens jedoch vor Beginn, vollständig zu bezahlen. Der Platz wird bis zum Ablauf der Zahlungsfrist freigehalten und ist mit Eingang des vollständigen Teilnahmebeitrags verbindlich reserviert.

Geht der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht ein, kann der Veranstalter nach erfolgloser Zahlungsaufforderung mit angemessener Nachfrist den Platz freigeben und vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall gelten die Stornobedingungen nach Punkt 19 entsprechend. Für die Berechnung der Stornogebühr ist der Tag des Rücktritts maßgeblich. Kann der frei gewordene Platz nachbesetzt werden, reduziert sich die Stornogebühr auf die in Punkt 19 vorgesehene Bearbeitungsgebühr.

Für einzelne Angebote können abweichende Zahlungsbedingungen gelten, wenn sie in der Ausschreibung ausdrücklich angegeben sind.

Für das erste angemeldete Kind einer Familie gilt der volle Teilnahmebeitrag. Für jedes weitere Geschwisterkind, das für dasselbe Angebot angemeldet wird, beträgt der Teilnahmebeitrag 90 % des regulären Teilnahmebeitrags. Der Geschwisterrabatt bleibt bestehen, wenn ein Geschwisterkind storniert.

C. Leistung und Programm

5. Leistungsbeschreibung

Der Veranstalter bietet natur- und erlebnisorientierte Betreuungs- und Ausflugsangebote überwiegend im Freien an. Je nach Angebot können insbesondere Aktivitäten im Wald und an oder in Gewässern, Naturbeobachtung, Spurensuche, Orientierung im Gelände, Schnitzen, Arbeiten mit Werkzeug und Naturmaterialien, Knoten, Bewegung, gemeinsames Bauen und Forschen sowie weitere altersgerechte Natur- und Wildnisaktivitäten Bestandteil des Programms sein.

Die in der Ausschreibung genannten Aktivitäten beschreiben den Charakter des Angebots. Ein Anspruch auf die Durchführung einer bestimmten einzelnen Aktivität besteht nur, wenn sie ausdrücklich als geschuldete Einzelleistung vereinbart wurde. Die konkrete Gestaltung eines Tages richtet sich nach Wetter, Jahreszeit, örtlichen Gegebenheiten, Sicherheitsaspekten, Alter und Zusammensetzung der Gruppe sowie den Interessen und Bedürfnissen der teilnehmenden Kinder.

6. Wetter, Treffpunkt und Programmänderungen

Die Angebote finden bei jedem Wetter im Freien statt. Regen, Kälte, Wind oder andere übliche Wetterbedingungen sind für sich allein kein Grund für eine Absage.

Der Veranstalter kann Aufenthaltsort, Route, einzelne Aktivitäten oder das Tagesprogramm ändern, wenn dies sachlich gerechtfertigt und für die Teilnehmer:innen zumutbar ist, insbesondere aufgrund von Wetter- und Naturbedingungen, Sicherheitsüberlegungen, behördlichen Vorgaben, örtlichen Gegebenheiten oder Bedürfnissen der Gruppe. Ist eine sichere Durchführung an einem vorgesehenen Ort nicht möglich, wird nach Möglichkeit ein anderer geeigneter Ort oder ein angepasstes Programm gewählt. Solche Änderungen begründen keinen Anspruch auf Preisminderung oder Rückerstattung, solange Charakter und wesentlicher Umfang der gebuchten Betreuung erhalten bleiben.

Der vereinbarte Treffpunkt bleibt auch dann bestehen, wenn das Tagesprogramm an einem anderen Ort stattfindet. Im Rahmen des Programms können öffentliche Verkehrsmittel benutzt und unterschiedliche Natur- und Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Ist für ein Angebot ein gültiger Fahrausweis erforderlich, werden die Erziehungsberechtigten vor Beginn darüber informiert.

7. Aktivitäten am Wasser, Schnitzen und Werkzeuge

Zum Programm können Aktivitäten an Gewässern und – abhängig von Wetter, Ort, Alter und Fähigkeiten der Kinder – Aktivitäten im Wasser gehören. Die Erziehungsberechtigten geben bei der Anmeldung die Schwimmfähigkeit ihres Kindes an und erklären schriftlich, ob ihr Kind an Aktivitäten im Wasser teilnehmen darf. Ohne diese Badeerlaubnis nimmt das Kind nur an Aktivitäten am Ufer teil. Ob und in welchem Umfang ein Kind an einer Aktivität im Wasser teilnimmt, entscheiden die Betreuungspersonen nach Alter, angegebener Schwimmfähigkeit, konkreten Bedingungen und Sicherheitsanforderungen der jeweiligen Aktivität.

Zum Programm können außerdem Schnitzen und der alters- und fähigkeitsgerechte Umgang mit Messern und anderen geeigneten Werkzeugen gehören. Die Kinder werden vor und während der Verwendung angeleitet und erhalten altersgerechte Sicherheitsregeln. Ob und in welchem Umfang ein Kind ein bestimmtes Werkzeug verwendet, entscheiden die Betreuungspersonen anhand der Situation und der Fähigkeiten des Kindes.

D. Teilnahme und Sicherheit

8. Informationen über das Kind

Die Erziehungsberechtigten geben bei der Anmeldung alle Umstände bekannt, die für die sichere und angemessene Betreuung des Kindes wesentlich sind, insbesondere relevante Erkrankungen, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, gesundheitliche Einschränkungen, Mobilitäts- oder Sinnes Einschränkungen und andere für Betreuung oder Sicherheit relevante Besonderheiten.

Änderungen, die für die Teilnahme relevant sein können, sind ebenfalls mitzuteilen.

Die Angebote stehen Kindern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen offen. Sind

aufgrund besonderer Bedürfnisse zusätzliche Vorkehrungen erforderlich, ist dies vor Beginn mit dem Veranstalter abzuklären, damit beurteilt werden kann, unter welchen Bedingungen eine sichere und angemessene Teilnahme möglich ist.

Werden wesentliche Informationen nicht, unvollständig oder unrichtig bekanntgegeben und kann dadurch eine sichere und angemessene Betreuung des Kindes oder der Gruppe nicht gewährleistet werden, kann der Veranstalter die Teilnahme ablehnen oder eine begonnene Teilnahme beenden (Punkt 17).

9. Gesundheit, Medikamente und Erste Hilfe

Kinder mit Fieber, Erbrechen, Durchfall oder einer ansteckenden Erkrankung können nicht an der Betreuung teilnehmen. Treten solche Symptome während der Betreuungszeit auf, kann eine zeitnahe Abholung verlangt werden.

Die Betreuungspersonen verabreichen keine Medikamente. Benötigt ein Kind während der Betreuungszeit Medikamente, muss es sie selbst einnehmen können und selbst mitführen. Die Betreuungspersonen können das Kind an die Einnahme erinnern. Die Erziehungsberechtigten informieren den Veranstalter darüber vor Beginn. Ob unter diesen Voraussetzungen eine sichere Teilnahme möglich ist, wird vor Beginn mit dem Veranstalter abgeklärt (Punkt 8).

Ärztlich verordnete Notfallmedikamente, die das Kind mitführt (etwa ein Adrenalin-Autoinjektor oder ein Asthma-Notfallspray), wenden die Betreuungspersonen im Notfall im Rahmen der Ersten Hilfe nach der bereitgestellten Anleitung an. Die Erziehungsberechtigten geben solche Medikamente vor Beginn bekannt, stellen eine schriftliche Anleitung bereit und weisen die Betreuungspersonen ein.

Bei einem Unfall oder akuten gesundheitlichen Problem leisten die Betreuungspersonen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erste Hilfe und verständigen erforderlichenfalls Rettungsdienst oder andere geeignete medizinische Hilfe. Die Kontaktperson wird so rasch wie möglich verständigt.

Notwendige medizinische Hilfe wird nicht dadurch verzögert, dass die Kontaktperson zunächst nicht erreichbar ist.

10. Ausrüstung und Verpflegung

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass das Kind entsprechend der vorab übermittelten Packliste und der zu erwartenden Witterung ausgestattet ist. Da die Angebote im Freien stattfinden, gehören geeignete Kleidung und geeignetes Schuhwerk zur erforderlichen Ausstattung. Jedes Kind bringt seine eigene Verpflegung und ausreichend Trinkwasser für den Tag mit.

Ist die Ausstattung so unzureichend, dass unter den konkreten Bedingungen eine sichere Teilnahme nicht möglich ist, kann das Kind von einzelnen Aktivitäten ausgeschlossen werden. Kann eine sichere Betreuung anders nicht gewährleistet werden, kann eine Abholung veranlasst werden (Punkt 17).

11. Sicherheitsregeln und Verhalten

Natur- und Wildnisaktivitäten erfordern die Beachtung von Sicherheitsregeln. Die Teilnehmer:innen erhalten entsprechend ihrem Alter und der jeweiligen Aktivität Sicherheitsanweisungen und haben diese zu befolgen.

Gefährdet ein Kind trotz angemessener pädagogischer Begleitung wiederholt oder erheblich sich selbst oder andere, oder ist eine sichere Betreuung innerhalb der Gruppe nicht mehr möglich, wird die Kontaktperson verständigt und kann eine zeitnahe Abholung verlangt werden (Punkt 17). Ein Ausschluss von einzelnen Aktivitäten oder von der weiteren Teilnahme erfolgt nur, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit oder des Wohlergehens des betreffenden Kindes oder anderer Teilnehmer:innen erforderlich ist.

12. Mobiltelefone und persönliche Gegenstände

Mobiltelefone und andere elektronische Geräte dürfen mitgebracht werden, bleiben während des gemeinsamen Programms aber ausgeschaltet im Rucksack. Eine Verwendung kann mit einer Betreuungsperson vereinbart werden, wenn sie im Einzelfall erforderlich ist. Wertgegenstände

sollen nach Möglichkeit nicht mitgebracht werden. Für mitgebrachte Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen (Punkt 23).

E. Betreuungszeiten, Übergabe und Erreichbarkeit

13. Betreuungszeiten und Aufsichtspflicht

Die Betreuungszeiten werden in der Ausschreibung bekanntgegeben. Die Aufsichtspflicht des Veranstalters beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Betreuungsperson zum vereinbarten Betreuungsbeginn. Sie endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person oder – bei vorliegender schriftlicher Zustimmung nach Punkt 14 – mit dem vereinbarten selbstständigen Verlassen der Betreuung durch das Kind.

Die Teilnehmer:innen müssen zum vereinbarten Beginn anwesend und aufbruchbereit sein. Da die Gruppe den Treffpunkt für das Tagesprogramm verlässt, besteht bei verspätetem Erscheinen kein Anspruch darauf, dass die Gruppe wartet oder eine gesonderte Nachbringung organisiert wird. Für einen deshalb versäumten Betreuungstag besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

14. Abholung und selbstständiges Heimgehen

Bei der Anmeldung werden die zur Abholung berechtigten Personen bekanntgegeben. Soll das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist der Veranstalter vorab schriftlich zu informieren. Zur eindeutigen Zuordnung einer noch nicht bekannten abholenden Person vereinbaren die Erziehungsberechtigten mit dem Veranstalter ein Kennwort, oder die Person weist sich bei der Abholung mit einem amtlichen Lichtbildausweis aus. Ausweise werden nicht kopiert oder gespeichert.

Bei Zweifeln an der Abholberechtigung übergibt der Veranstalter das Kind bis zur Klärung nicht. Ein Kind darf die Betreuung selbstständig verlassen, wenn dafür vorab eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person vorliegt. Eine Abholung an einem anderen Ort als dem vereinbarten Treffpunkt kann im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

15. Früh- und Spätbetreuung, verspätete Abholung

Eine Früh- oder Spätbetreuung kann nach vorheriger Vereinbarung und nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten angeboten werden. Sie ist nicht im Teilnahmebeitrag enthalten und kostet 20 Euro pro angefangener Stunde, sofern bei der Buchung nichts anderes vereinbart wurde. Der Bedarf soll bereits bei der Anmeldung bekanntgegeben werden.

Eine verspätete Abholung ohne vorher vereinbarte Spätbetreuung gilt nicht als nachträgliche Buchung einer Spätbetreuung. In diesem Fall werden die dadurch tatsächlich entstehenden Mehrkosten verrechnet, mindestens 20 Euro pro angefangener Stunde. Dazu zählen insbesondere die Personalkosten für Betreuungspersonen, die über das Betreuungsende hinaus eingesetzt werden müssen. Die Mehrkosten können daher über dem Satz der vereinbarten Spätbetreuung liegen und werden auf Verlangen aufgeschlüsselt nachgewiesen.

16. Erreichbarkeit

Während der gesamten Betreuungszeit muss zumindest eine bei der Anmeldung angegebene Kontaktperson telefonisch erreichbar sein. Sie muss in der Lage sein, im Bedarfsfall eine zeitnahe Abholung des Kindes selbst zu übernehmen oder durch eine abholberechtigte Person zu organisieren. Änderungen der Kontakt- oder Notfallnummern sind unverzüglich mitzuteilen.

F. Vorzeitige Beendigung, Ausfall und Stornierung

17. Vorzeitige Beendigung der Teilnahme

Kann oder möchte ein Kind die Teilnahme während eines Betreuungstages nicht fortsetzen, wird im Rahmen der pädagogischen Möglichkeiten zunächst versucht, eine für das Kind und die Gruppe tragfähige Lösung zu finden. Ist eine weitere Teilnahme wegen Krankheit, erheblichen Unwohlseins, Heimwehs, aus Sicherheitsgründen oder aus anderen in der Person des Kindes

liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, wird die Kontaktperson verständigt. Sie sorgt dafür, dass das Kind innerhalb angemessener Zeit abgeholt wird. Dasselbe gilt, wenn der Veranstalter die Teilnahme nach Punkt 8, 10 oder 11 beendet.

Für einen bereits begonnenen Betreuungstag besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift. Für vollständig ausfallende weitere Betreuungstage eines mehrtägigen Angebots wird der darauf entfallende Anteil des Teilnahmebeitrags nur insoweit erstattet, als der Veranstalter dadurch Aufwendungen erspart oder den Platz anderweitig vergeben kann. Bei krankheitsbedingtem Ausfall gilt Punkt 18.

18. Krankheitsbedingte Verhinderung und Gutscheine

Kann ein Kind wegen einer Erkrankung an einem gebuchten Angebot nicht oder nicht weiter teilnehmen, stellt der Veranstalter aus Kulanz für die krankheitsbedingt vollständig ausgefallenen Betreuungstage einen Gutschein aus. Voraussetzungen sind:

- Die Erkrankung wird dem Veranstalter spätestens am ersten Fehltag gemeldet.
- Eine ärztliche Bestätigung wird vorgelegt, die spätestens am Tag nach dem ersten Fehltag ausgestellt ist und den Zeitraum der Teilnahmeunfähigkeit angibt.

Der Gutschein beträgt 80 % des auf diese Betreuungstage entfallenden Anteils des tatsächlich bezahlten Teilnahmebeitrags. Bereits begonnene Betreuungstage werden nicht gutgeschrieben. Die Regelung gilt für jedes angemeldete Kind gesondert.

Der Gutschein ist sechs Monate ab Ausstellung gültig und kann in diesem Zeitraum für jedes verfügbare Tee-Nager-Angebot – Ferientage, Camps und die monatlichen Ausflüge – für das erkrankte Kind oder ein Geschwisterkind eingelöst werden. Er ist nicht übertragbar. Eine Barauszahlung ist nicht vorgesehen.

19. Stornierung durch die buchende Person und Ersatzteilnahme

Die Angebote finden zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum statt und sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen. Für sie besteht gemäß § 18 Abs 1 Z 10 FAGG kein gesetzliches Rücktrittsrecht für Fernabsatzverträge. Darauf wird bereits vor der Anmeldung gesondert hingewiesen.

Eine Stornierung ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Veranstalter. Die Angebote werden für kleine Gruppen von in der Regel 6 bis 12 Kindern geplant, deren Kosten weitgehend unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl anfallen. Ein frei werdender Platz kann in den letzten Wochen vor Beginn meist nicht mehr besetzt werden. Als Stornogebühr werden daher folgende Anteile des tatsächlich vereinbarten Teilnahmebeitrags verrechnet:

- bis einschließlich 30 Tage vor Beginn: 20 %
- 29 bis einschließlich 15 Tage vor Beginn: 50 %
- 14 bis einschließlich 7 Tage vor Beginn: 75 %
- ab 6 Tage vor Beginn sowie bei Nichterscheinen: 100 %

Kann der Veranstalter den frei gewordenen Platz nachbesetzen, reduziert sich die Stornogebühr auf eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro. Bei krankheitsbedingter Verhinderung gilt Punkt 18.

Anstelle einer Stornierung kann mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters ein anderes Kind den gebuchten Platz übernehmen. Voraussetzung ist, dass das Ersatzkind für das Angebot geeignet ist und rechtzeitig alle für Anmeldung, Betreuung und Sicherheit erforderlichen Angaben und Zustimmungen vollständig vorliegen. Die bloße Bekanntgabe eines Ersatzkindes überträgt den Platz noch nicht.

20. Absage, Verschiebung und Abbruch durch den Veranstalter

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt fünf Kinder, sofern in der Ausschreibung nichts anderes angegeben ist. Wird sie nicht erreicht, kann der Veranstalter das Angebot bis spätestens 7 Tage vor Beginn absagen. Alternativ kann er den angemeldeten Familien anbieten, das Angebot in kleinerer Gruppe gegen einen mit diesem Vorschlag bekanntgegebenen Aufpreis durchzuführen. Das setzt die Zustimmung der buchenden Person voraus. Stimmt sie nicht zu, gilt das Angebot für ihr Kind

als abgesagt.

Bei kurzfristigem Ausfall einzelner Betreuungspersonen kann der Veranstalter geeignete Ersatzpersonen einsetzen oder das Programm angemessen anpassen, sofern eine sichere und fachlich angemessene Betreuung gewährleistet bleibt.

Kann ein Angebot trotz zumutbarer organisatorischer Maßnahmen wegen außergewöhnlicher, vom Veranstalter nicht beherrschbarer Umstände – etwa Unwetterwarnungen, behördlicher Anordnungen oder eines nicht ersetzbaren Ausfalls des Betreuungsteams – nicht oder nicht sicher durchgeführt werden, kann es verschoben, abgebrochen oder abgesagt werden, soweit dies erforderlich ist.

Bei einer Absage aus einem der in diesem Punkt genannten Gründe wird der bezahlte Teilnahmebeitrag vollständig zurückerstattet. Bei einem Abbruch wird der Teilnahmebeitrag anteilig für die nicht erbrachte Betreuungszeit zurückerstattet. Bei einer Verschiebung kann die buchende Person den Ersatztermin annehmen oder die vollständige Rückerstattung verlangen. Anstelle der Rückerstattung kann sie jeweils eine Umbuchung auf ein anderes verfügbares Angebot oder einen Gutschein mit 24 Monaten Gültigkeit wählen.

G. Datenschutz, Aufnahmen, Haftung und Schlussbestimmungen

21. Datenschutz

Der Veranstalter verarbeitet die bei der Anmeldung und während der Betreuung anfallenden personenbezogenen Daten des Kindes und der Erziehungsberechtigten zur Vertragserfüllung, zur sicheren Betreuung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Angaben zu Gesundheit, Allergien, Medikamenten und Einschränkungen des Kindes werden nur mit ausdrücklicher Einwilligung der buchenden Person verarbeitet und nur der pädagogischen Leitung sowie den Betreuungspersonen des jeweiligen Angebots zugänglich gemacht, soweit diese Informationen für Betreuung und Sicherheit erforderlich sind. Nach Ende des Angebots werden diese Angaben nur noch zur Geltendmachung, Ausübung oder Abwehr von Rechtsansprüchen aufbewahrt und drei Jahre nach Ende des Angebots gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder ein konkreter Vorfall eine längere Aufbewahrung erfordert. In diesem Zeitraum sind die Unterlagen für die laufende Arbeit gesperrt. Ohne diese Angaben kann der Veranstalter nicht beurteilen, ob eine sichere Betreuung möglich ist (Punkt 8).

Richtet der Veranstalter für die Kommunikation während eines Angebots eine Elterngruppe in einem Messenger ein, ist die Teilnahme daran freiwillig. Mit dem Beitritt werden der eigene Name und die Telefonnummer für die anderen Mitglieder sichtbar. Einzelheiten zu Rechtsgrundlagen, Speicherdauer, Empfängern und Betroffenenrechten enthält die Datenschutzerklärung des Veranstalters.

22. Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Zur internen Dokumentation können während der Angebote Fotoaufnahmen entstehen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden bei der Anmeldung gesondert, ob Aufnahmen des eigenen Kindes angefertigt werden dürfen, ob Fotos des Kindes in einem geschützten Fotoalbum für die teilnehmenden Familien bereitgestellt werden dürfen und ob Fotos des Kindes in der WhatsApp-Elterngruppe des jeweiligen Angebots geteilt werden dürfen. Die Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine öffentliche oder werbliche Verwendung für Website, Social Media, Flyer oder Werbung ist davon nicht umfasst. Möchte der Veranstalter ein bestimmtes Foto für einen solchen Zweck verwenden, wird dafür vorher eine gesonderte schriftliche Nutzungsvereinbarung mit den Erziehungsberechtigten eingeholt.

Die Erziehungsberechtigten wirken darauf hin, dass ihr Kind Aufnahmen, die im Rahmen eines Angebots entstehen, nicht ohne Zustimmung der abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten veröffentlicht oder weitergibt.

Aufnahmen, die den Familien der Gruppe zur Verfügung gestellt werden, sind

ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt. Die Erziehungsberechtigten dürfen Aufnahmen, auf denen andere Kinder erkennbar sind, weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen oder sonst öffentlich zugänglich machen.

23. Haftung, naturtypische Risiken und Beschädigungen

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Aktivitäten in Wald, Natur und an oder in Gewässern sind trotz sorgfältiger Planung, Betreuung und Sicherheitsvorkehrungen mit naturtypischen Risiken verbunden, etwa durch unebenen oder rutschigen Untergrund, Äste, Steine, Dornen, Insekten, Pflanzen, Witterungseinflüsse und Gewässer. Auch Schnitzen, der altersgerechte Umgang mit Werkzeugen und andere Wildnisaktivitäten können trotz Anleitung mit Verletzungsrisiken verbunden sein. Der Veranstalter trifft die der jeweiligen Aktivität entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und erteilt altersgerechte Sicherheitsanweisungen.

Für mitgebrachte Gegenstände und für Schäden, die durch Teilnehmer:innen verursacht werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten wird durch diese AGB nicht begründet.

24. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Für Verbraucher:innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts dieses Staates entzogen wird. Für Verbraucher:innen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Zwingende gesetzliche Rechte der Verbraucher:innen bleiben durch diese AGB unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.